

Haushaltssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V.m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie der §§ 12 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in den z. Z. geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge.....	202.800 Euro
Aufwendungen.....	197.700 Euro
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge.....	202.800 Euro
ordentliche Aufwendungen.....	197.700 Euro
außerordentliche Erträge.....	0 Euro
außerordentliche Aufwendungen.....	0 Euro
Gesamtergebnis.....	5.100 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen.....	202.800 Euro
Auszahlungen.....	215.800 Euro
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	202.800 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	214.800 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	0 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	1.000 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	0 Euro
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln.....	-13.000 Euro

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Verbandsumlage

Zur Deckung des durch sonstige Finanzmittel nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf

6,59 Euro je Einwohner

der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf den 31. Dezember 2024 fortgeschriebenen Einwohnerzahl auf Basis des Zensus 2022 festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Kreditermächtigung

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 10.000 Euro
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den EDV-Zweckverband Prignitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 2.000 Euro festgesetzt.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Verbandsversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 72 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen und Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden.

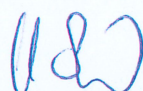
§ 7 Budgets

Budgets werden nicht gebildet.

Aufstellungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz für das Haushaltsjahr 2026 und der Finanzplan einschließlich des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wurden aufgestellt und dem Verbandsvorsteher vorgelegt.

Putlitz, den 9. Dezember 2025



André Schüppel
Kämmerer

Feststellungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des EDV-Zweckverbandes Prignitz für das Haushaltsjahr 2026 und der Finanzplan einschließlich des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wurden festgestellt und der Versammlung zugeleitet.

Groß Pankow (PR), den 9. Dezember 2025



Tilo Kramer
Verbandsvorsteher



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Haushaltssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Versammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß Pankow (PR), den **03. FEB. 2026**



Tilo Kramer
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 des EDV-Zweckverbandes Prignitz kann im Dienstgebäude der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) während der allgemeinen Sprechzeiten und auf der Homepage des EDV-Zweckverbandes Prignitz (www.edvzweckverband.de) eingesehen werden.

Groß Pankow (PR), den **03. FEB. 2026**



Tilo Kramer
Verbandsvorsteher

